

5214/AB
Bundesministerium vom 02.04.2021 zu 5247/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.090.704

Wien, 2. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5247/J vom 4. Februar 2021 der Abgeordneten Mag.^a Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 9., 11. bis 20., 25., 27. und 28.:

Die Prüfung der Anträge auf Fixkostenzuschuss erfolgt auf Basis der vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler erlassenen Verordnungen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes. Die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten haben dabei auch jeweils den als Anhang zur Verordnung erlassenen Richtlinien zu entsprechen. Die Entscheidung über die eingereichten Anträge erfolgt durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) auf Basis der gesetzlichen Grundlagen.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher operative Geschäftsangelegenheiten der COFAG bzw. Angelegenheiten deren Unternehmensorgane sowie Aussagen von Dritten in Medien und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zudem wird auf die gesetzlichen Berichtspflichten des Bundesministers für Finanzen gegenüber dem Budgetausschuss des Nationalrates gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1660/J vom 22. April 2020 verwiesen.

Zu 3. bis 5., 23., 24., 29. und 30.:

Der Fixkostenzuschuss ist Teil des wahrscheinlich größten Förderprogrammes, das es in der Geschichte der zweiten Republik jemals gegeben hat. Wir helfen damit Unternehmen aller Größen. Dabei war es für uns selbstverständlich, dass unter anderem auch die Geschäftsräummieter unter die Fixkosten fallen.

Rückmeldungen von Unternehmerinnen und Unternehmern sind dabei ständig gehört und auch zum Anlass für Anpassungen genommen worden. Schließlich war es stets klare Intention, mit den Hilfsmaßnahmen der österreichischen Volkswirtschaft als Ganzes wie auch jedem betroffenen Unternehmen im Einzelnen so gut wie möglich durch die Situation zu helfen, um den durch die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie ausgelösten Herausforderungen bestmöglich begegnen zu können.

Dass dies selbstverständlich auch bedeutet, dass entsprechende Mechanismen zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen vorgesehen werden müssen, ist nicht nur dem europarechtlichen und innerösterreichischen Rechtsrahmen geschuldet. Die entschiedene Bekämpfung von Förderungsbetrug ist in allen Bereichen, also nicht nur im Bereich der Kurzarbeitsunterstützung, ein klares Anliegen dieser Bundesregierung.

Zu 6. bis 8. und 10.:

Die zitierte Aussage wird vor dem Hintergrund der derzeit geltenden rechtlichen Rückforderungsmöglichkeiten so verstanden, dass sich diese auf Punkt 8 der Richtlinien Fixkostenzuschuss I und das CFPG beziehen. Darin ist eine nachträgliche Einzelfallprüfung und gegebenenfalls Rückforderung von Fixkostenzuschüssen gemäß dem COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020, vorgesehen. Dabei ist die Überprüfung bei Zuschüssen über 10 Millionen Euro verpflichtend, bei solchen bis 10 Millionen Euro stichprobenartig vorzunehmen. Ziel der Überprüfung und gegebenenfalls (teilweise) Rückforderung von Zuschüssen ist es keinesfalls Unternehmer oder Vermieter „ungleich zu behandeln“, sondern eine etwaige Überkompensation des

Schadens, Fördermissbrauch oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehungsweise Divergenzen zwischen den tatsächlichen und den dem Antrag zu Grunde liegenden Verhältnissen festzustellen und hintanzuhalten.

Zu 21. und 22.:

Es wird auf die Berichterstattung betreffend COVID-19 gemäß § 3 Abs. 4 COVID-19 Fondsgesetz, § 3b Abs. 4 ABBAG-Gesetz und § 1 Abs. 5 Härtefallfondsgesetz sowie auf die unter anderem im Zusammenhang mit der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4424/J vom 4. Dezember 2020 zur Verfügung gestellten Informationen verwiesen.

Zu 26.:

Generell ist festzuhalten, dass das begünstigte Unternehmen eine Schadensminderungspflicht trifft. Gemäß Punkt 3.1.6 der Richtlinien Fixkostenzuschuss I hat es *zumutbare* Maßnahmen zu setzen, um die durch den Zuschuss zu deckenden Fixkosten zu reduzieren, wobei dies mittels einer *ex ante*- und nicht *ex post*-Betrachtung beurteilt wird. Das Unternehmen wird somit hinsichtlich der Fixkosten Geschäftsräummierten und Pacht angehalten, sich zumindest um eine Reduktion der Miethöhe zu bemühen. Gemäß Punkt 5.2 der Richtlinien Fixkostenzuschuss I muss das Unternehmen in seinem Antrag unter anderem erklären, dass schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt wurden. Die Schadensminderungspflicht sowie die Frage der Zumutbarkeit werden ausführlich in den von der COFAG veröffentlichten FAQ auf der Internetseite www.fixkostenzuschuss.at erörtert, wobei dem Spezialfall Bestandsverträge ein eigenes Unterkapitel gewidmet ist (siehe B.III.3).

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

